

ILSE REITER-ZATLOUKAL, Wien

Ehe, Staatsangehörigkeit und Migration – Österreich 1918–1938

The interwar period was affected by various migration flows, at intrastate level as well as at interstate level. Some of these migrations were voluntary, others were the effect of political events or force. Naturally questions of citizenship and marriage law were linked to these migrations. This paper discusses the consequences concerning citizenship arising out of binational marriages from national and international perspectives. Also, primarily Austrian problems related to citizenship and marriage in the context of migration will be discussed: questions of expulsion, divorce, denationalisation because of political matters and the so called marriages of convenience. Special attention will be paid to relating gender issues.

1. Einleitung

Die Zwischenkriegszeit ist von verschiedensten Migrationsphänomenen geprägt, und zwar sowohl auf innerstaatlicher als auch – und zahlenmäßig vor allem – auf zwischenstaatlicher Ebene. Manche dieser Migrationen waren freiwillig, viele erfolgten jedoch veranlasst durch politische Ereignisse oder aufgrund behördlicher Anordnung (Zwangsmigration). Mit der Migration verbunden waren in hohem Ausmaß Probleme betreffend die Staatsbürgerschaft und das Eherecht. Im Folgenden werden zum einen – sowohl aus nationaler als auch internationaler Perspektive – die staatsbürgerschaftsrechtlichen Folgen einer binationalen Eheschließung untersucht, zum anderen spezifische österreichische Problemkonstellationen bezüglich Staatsangehörigkeit und Ehe im Migrationskontext thematisiert, nämlich die Fragen der Ausweisung, Ehescheidung, Ausbürgerung aus politischen Gründen sowie der sog. Staatsbürgerschaftsehe. Ein besonderes Augenmerk ist dabei der Geschlechterdifferenz zu schenken, waren doch Frauen in ihrer Rechtsstellung in vielerlei Hinsicht durch eine Eheschließung stärker als Männer betrof-

fen. Dies galt im Besonderen für Heiraten im Zusammenhang mit Migrationsvorgängen, war das Geschlecht doch nicht nur das „Tor zur Staatsangehörigkeit“ und somit „ein Mittel zur Durchsetzung staatlicher Zielsetzungen im Bereich der Bevölkerungs- und Migrationspolitik“, sondern auch „Ordnungsinstrument“ in anderen politischen Bereichen wie etwa dem der Familienstruktur.¹

2. Staatsbürgerschaftsrechtliche Folgen der Eheschließung im Migrationskontext

a) Internationaler Überblick

Moderne Staatsangehörigkeitsrechte erleichtern ausländischen EhepartnerInnen eigener Staatsangehöriger i.d.R. sowohl die Erwerbung eines Aufenthaltstitels als auch den Zugang zum Ar-

¹ STUDER, Geschlechtergeschichte 11. Trotzdem wurde die historische Migrationsforschung lange Zeit bloß aus androzentrischer Perspektive betrieben, vgl. etwa WESTPHAL, Migration.

beitsmarkt und gewähren darüber hinaus einen privilegierten Zugang zur Staatsangehörigkeit und den damit verbundenen Rechten.² Sie sehen aber weder eine Zwangseinbürgerung bei Einheirat von AusländerInnen noch eine Zwangsausbürgerung ausheiratender InländerInnen vor, haben also eine rein „positive Funktion“.³ Das historische Staatsangehörigkeitsrecht stand jedoch seit Ende des 18. Jahrhunderts im Zeichen der sog. Familieneinheit. Die Staatsangehörigkeit der Frau war dementsprechend im Sinne eines „secondary citizenship“ vom Mann vermittelt. Ein Problem von praktischer Bedeutung wurde dieser Rechtsgrundsatz, als sich infolge der Zunahme der Mobilität binationale Eheschließungen mehrten.⁴ Im Migrationskontext bedeutete dies nämlich, dass eine Ausländerin, die einen Inländer heiratete (Einheirat), dessen Staatsangehörigkeit erwarb, eine Inländerin jedoch, die einen Ausländer heiratete (Ausheirat), ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlor.

Zweck dieser Regelung war die staatsbürgerrechtliche „Einheit der Familie“⁵ bzw. Familienzusammengehörigkeit.⁶ Die Familie sollte in „staatsrechtlicher Hinsicht eine Einheit, ein unzertrennbares Ganzes“ sein,⁷ und ein einziges Recht (das des Ehemannes) regelte die öffentlich- und privatrechtlichen Angelegenheiten des Ehepaares. Darin, so ein Verfechter dieses Prinzips im Jahr 1942, „dass unser Recht auf der agnatischen Familie, d.h. des Mannesstammes aufgebaut ist, liegt jahrtausendealte Weisheit beschlossen. [...] Die Frau gehört zum Manne, weil durch die Ehe eine neue Generation gegründet werden soll und weil nur die Genera-

tionsfolge dem Staatsvolk die Unsterblichkeit sichert.“⁸

Entgegen dieser Auffassung war die „Familieneinheit“ freilich keineswegs ein „durch jahrhundertelange Tradition geheiligtes Prinzip“,⁹ sondern wurde erst Ende des 18., Beginn des 19. Jahrhunderts gesetzlich eingeführt. In Frankreich geschah dies mit dem Code Civil 1804, war doch Napoleon zufolge die Frau „*la propriété du mari, elle appartient à celui-ci comme l'arbre à fruit appartient au jardinier*“.¹⁰ Dieses „klassische Prinzip“¹¹ übernahmen mit Zeitverzögerung dann auch meisten anderen europäischen, aber auch außereuropäischen Staaten. So wurde in Großbritannien 1844 bestimmt, dass die Ausländerin durch Ehe mit einem Briten Britin würde, und 1870, dass die Britin durch Heirat mit einem Ausländer die britische Staatsangehörigkeit verliere. In den USA erfolgte erst seit 1855 der Erwerb der US-Staatsangehörigkeit durch die Ausländerin, die einen Amerikaner heiratete, und seit 1907 der Verlust der US-Staatsangehörigkeit für die Amerikanerin, die einen Ausländer ehelichte.¹² Für die Frau hatte der Verlust ihrer einstigen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung freilich die negativen Folgen, dass sie aus ihrem einstigen Heimatland als nunmehrige Ausländerin ausgewiesen und ihr von diesem auch der diplomatische Schutz im Ausland verwehrt werden konnte, oder dass sie sogar staatenlos wurde, wenn der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit nicht automatisch mit dem Verlust der bisherigen erfolgte, sondern eine Naturalisierung etwa von einer bestimmten Aufenthaltsdauer im neuen Heimatstaat abhän-

² Siehe ausführlicher etwa ÇILEK, Geglückte Integration 59; LUTZ, Grenzen 72; auch LUDVIG, Comparing Like with Like? 161, 177.

³ STUDER, Geschlechtergeschichte 13.

⁴ AUBURTIN, Staatsangehörigkeit 37.

⁵ BIESENBACH, Staatsangehörigkeit 5f.

⁶ KRAUSE, Ehe 19.

⁷ Ebd.

⁸ So der Schweizer Reformgegner Max Juth, zitiert nach STUDER Geschlechtergeschichte 15.

⁹ AUBURTIN, Staatsangehörigkeit 37.

¹⁰ Zitiert nach WEIL, Français 213; siehe für ähnliche Aussagen auch EHRMANN-EWART, Staatsbürgerschaft 10.

¹¹ Z.B. EHRMANN-EWART, Staatsbürgerschaft 10.

¹² Siehe zu den USA BREDBENNER, Nationality; COTT, Marriage; DIES., Public Vows.

gig war.¹³ Während des Zweiten Weltkrieges zogen diese Bestimmungen sogar die extremen Auswirkungen nach sich, dass Ehefrauen von Ausländern entweder im eigenen Heimatland als Angehörige des Feindes galten, wie etwa mit Japanern verheiratete Amerikanerinnen, oder aber sie mit ihren Ehemännern vertrieben und/oder staatenlos wurden, wie z.B. mit deutschen Juden verheiratete Frauen, als deren Männer kollektiv ausgebürgert wurden.

Die GegnerInnen dieser „Heiratsregel“ sprachen sich daher für das moderne Individualitätsprinzip aus und forderten die Einführung der vom Zivilstand unabhängigen Staatsangehörigkeit für Frauen.¹⁴ Die südamerikanischen Staaten waren die ersten, die es gegen Ende des 19. Jahrhunderts ablehnten, „ihren Töchtern, weil sie sich mit Ausländern verheirateten – noch dazu bei Aufrechterhaltung des gemeinsamen Wohnsitzes im eigenen Lande – die Staatsbürgerschaft abzusprechen“.¹⁵ Massive Kritik am staatsbürgerschaftsrechtlichen Automatismus des „klassischen Prinzips“ wurde auch im Reichstag des Deutschen Reichs im Zuge der Diskussion eines neuen Staatsbürgerschaftsrechts 1913 laut, erwarb doch nach dem vorliegenden Entwurf die Frau bei Eheschließung die Staatsangehörigkeit des Mannes sogar gegen dessen Willen. Dies stellte für die Kritiker des Entwurfs „eine Ungerechtigkeit gegenüber der Frau“ dar, die dadurch „zu einem Anhängsel des Mannes herabgedrückt“ würde, und einen „Rest der alten Geschlechtsvormundschaft“.¹⁶ Die Regierung beharrte jedoch auf diesem „Grundsatz der gesamten Kulturwelt“, dass die

Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes teile, sei es doch sowohl aus Gründen des innerstaatlichen wie des internationalen Rechts „im Allgemeinen unerwünscht, daß zwei Ehegatten verschiedene Staatsangehörigkeiten besäßen“.¹⁷ Auf Kritik stieß im Reichstag auch die Bestimmung, dass die Frauen bei der Ausheirat die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, selbst wenn sie keine andere dadurch erwarben.¹⁸ Der Entwurf wurde allerdings nicht verändert, und das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 verkörperte das Prinzip der Familieneinheit überhaupt „am reinsten“.¹⁹

Die Kritik an der Familieneinheit wurde aber auch von internationalen Gesellschaften und wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften getragen, wie z.B. der *International Law Association* und dem *Institut de Droit International*.²⁰ 1930 standen die staatsbürgerschaftsrechtlichen Folgen einer Heirat im Migrationskontext dann zentral auf der Tagesordnung der Haager Kodifikationskonferenz des Völkerbundes. Ergebnis war eine Konvention, die insbesondere der Vermeidung der Staatenlosigkeit durch Eheschließung diene, indem ihr zufolge eine Frau ihre bisherige Staatsangehörigkeit jedenfalls dann im Fall der Verehelichung behalten sollte, wenn sie sonst staatenlos würde.²¹

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Die Regierung lege also nur Wert darauf, „dem Vaterland die Männer zu erhalten, nicht auch die Frauen“, weshalb gefordert wurde, den Verlust wenigstens nur auf den Fall zu reduzieren, in dem die Frau die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwarb, denn der Grundsatz der Familieneinheit wurde sogar dann angewendet, wenn die Frau einen Staatenlosen heiratete und damit über diesen Weg selbst staatenlos wurde, und zwar mit der Begründung, dass nur auf diese Weise die Möglichkeit der Ausweisung des Mannes bestünde, vgl. ebd. 18, 33f.

¹⁹ AUBERTIN, Staatsangehörigkeit 38.

²⁰ BIESENBACH, Staatsangehörigkeit 6f.

²¹ AUBERTIN, Staatsangehörigkeit 46; BIESENBACH, Staatsangehörigkeit 7.

¹³ Für die USA nach dem sog. *Cable Act* 1922 fünf Jahre, vgl. Alexander BERGMANN, Ehe- und Kinderschaftsrecht 35; siehe zu dieser Problematik ausführlich TRIEPEL, Staatsangehörigkeit 187.

¹⁴ STUDER Geschlechtergeschichte 13.

¹⁵ So Argentinien, Brasilien, Chile, Uruguay, Paraguay, Kolumbien, vgl. EHRMANN-EWART, Staatsbürgerschaft 11.

¹⁶ Zitiert nach KRAUSE, Ehe 17.

Besonders für die Unabhängigkeit der Staatsangehörigkeit hatte sich die US-amerikanische Frauenbewegung nach dem Ersten Weltkrieg eingesetzt, war der amerikanische Pass doch nicht nur der Schlüssel für viele Berufe der staatsbürgerschaftsrechtlich „ausheiratenden“ Amerikanerinnen (Lehrerin, Ärztin, Rechtsanwältin) sowie Voraussetzung für das Wahlrecht, sondern berechnete auch zum Bezug von Armen- und Krankenversorgung.²² Ein erster Erfolg gelang den US-Amerikanerinnen 1922 im sog. *Cable Act*, infolge dessen Ausländerinnen nun nicht mehr automatisch mit der Eheschließung in den USA einbürgert, US-Amerikanerinnen aber auch nicht mehr bei Eheschließung mit einem Ausländer automatisch ausbürgert wurden.²³ Negative Folge der Unabhängigkeit der Staatsangehörigkeit war freilich im Fall von einheiratenden Frauen, dass diese nun keinen Ausweisungsschutz mehr in ihren alten Heimatländern genossen.²⁴

Nachdem Russland bereits 1918 zum Grundsatz der selbständigen Staatsangehörigkeit der Frau übergegangen war,²⁵ stellten in weiterer Folge die staatsbürgerschaftsrechtlichen Reformen zahlreicher europäischer Länder wie Österreich, Frankreich, Italien, Portugal und der Schweiz nach dem Ersten Weltkrieg einen erheblichen Fortschritt in Richtung staatsbürgerschaftsrechtlicher Verselbständigung der Frau dar, die alle jedenfalls zumindest der Verhütung der Staatenlosigkeit der ausheiratenden Staatsangehörigen dienten. Es wurde nun nämlich normiert, dass die Frau bei Heirat mit einem Ausländer die eigene Staatsangehörigkeit dann nicht verlor, wenn der Ehemann entweder staatenlos war

oder seine Heimatgesetze für die eingehiratete Frau keinen Erwerb der Staatsangehörigkeit vorsahen. Andere Staaten räumten den Frauen, die ihre Staatsangehörigkeit durch Ausheirat verloren hatten, nun zumindest das Recht ein, diese im Fall des Todes des Ehepartners oder der Scheidung bzw. Trennung wieder zu erlangen.²⁶ Einige Staaten sahen darüber hinaus vor, dass zwar die einheiratende Ausländerin die Staatsangehörigkeit des Mannes erwarb, die ausheiratende Inländerin allerdings ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht verlor.²⁷ Einige andere Staaten gewährten der Frau das Recht, sich bei der Eheschließung oder innerhalb bestimmter Fristen für die alte oder neue Staatsangehörigkeit zu entscheiden, wie Frankreich 1927 oder Spanien 1931, oder maßen dem Wohnsitz der Frau die entscheidende Rolle für die Frage der Staatsangehörigkeit zu.²⁸

Insgesamt betrachtet standen also die meisten europäischen und außereuropäischen Staaten in der Zwischenkriegszeit zwar auf dem Boden der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten, schränkten dieses Prinzip aber dadurch ein, dass die Frau die Staatsangehörigkeit nur verlor, wenn sie bei der Eheschließung die des Mannes auch tatsächlich erhielt, so dass sie weder staatenlos noch Doppelstaatlerin werden konnte.²⁹ Nur die amerikanischen Staaten machten 1933 auf der 7. Panamerikanischen Konferenz in Montevideo „vollen Ernst“ mit der Gleichberechtigung der Geschlechter. Die dort verabschiedete Konvention hielt fest, dass weder die Eheschließung noch die Auflösung der Ehe irgendeinen Einfluss auf die Staatsangehörigkeit

²² Darüber hinaus folgten bei bestehendem *ius soli* die Kinder dann der Staatsangehörigkeit der Mutter, EHRMANN-EWART, Staatsbürgerschaft 11.

²³ AUBERTIN, Staatsangehörigkeit 38.

²⁴ Darüber hinaus konnten bei diesem System auch Probleme bei Scheidungs- und Alimentationsfragen auftreten, ebd. 14f.

²⁵ Ebd. 38.

²⁶ EHRMANN-EWART, Staatsbürgerschaft 17.

²⁷ Vgl. AUBERTIN, Staatsangehörigkeit 39.

²⁸ Siehe ausführlicher BIESENBACH, Erwerb der Staatsangehörigkeit 12ff.; AUBERTIN, Staatsangehörigkeit 41.

²⁹ Siehe zu den zahlreichen anderen Staaten, die ebenfalls so vorgehen, BIESENBACH, Der Erwerb der Staatsangehörigkeit 12ff.; AUBERTIN, Staatsangehörigkeit 39.

der Ehefrau haben sollte.³⁰ Trotz der Mannigfaltigkeit von Formen und Mischformen betreffend den Einfluss der Eheschließung auf die Staatsbürgerschaft der Frau waren in der Zwischenkriegszeit jedenfalls rund die Hälfte der Frauen der Welt von einer Regelung betroffen „die mehr oder weniger dem Prinzip der einheitlichen Staatsangehörigkeit“ entsprach.³¹

b) Österreich

In Österreich war das Prinzip der „Familieneinheit“ mit dem Auswanderungspatent von 1784 eingeführt worden.³² Das ABGB bestimmte dementsprechend, dass der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Verhehlung einer Staatsbürgerin mit einem Ausländer durch die Auswanderungsgesetze bestimmt sei (§ 32). Ungeachtet dieser Regelungen ist für die Praxis freilich dokumentiert, dass Frauen sehr wohl danach trachteten, die eigene Staatsbürgerschaft beizubehalten bzw. fallweise sogar energisch gegen den Verlust derselben bei der Eheschließung kämpften,³³ zumindest bis zur strikten

Regelung von 1832:³⁴ Nach dieser verloren die Inländerinnen durch Heirat mit einem Ausländer, sei es im In- oder Ausland, nämlich die österreichische Staatsbürgerschaft unwiderruflich und ausnahmslos, „indem sie dem Stand des Mannes folg[t]en“. Es war daher auch explizit unmöglich, sich bei Heirat mit einem Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft „vorzubehalten“, und eine derartige Erklärung hatte keinerlei rechtliche Wirkung.³⁵ Der Staatsbürgerschaftswechsel wurde nämlich aufgrund der „Natur der Handlung“ als „hinlänglich gerechtfertigt“ erachtet, weil „die Ausländerin durch Ehelichung des Inländers in die engste Verbindung mit demselben tritt, hiedurch den Hauptzweck, welchen derselbe mit seinen Handlungen vorsetzt, zugleich zu dem ihren macht, mithin ihren Willen deutlich zu erkennen gibt, gleich ihm in die österreichische Staatsbürgerschaft zu treten“.³⁶

³⁰ BIESENBACH, Staatsangehörigkeit 7.

³¹ Eine Auswirkung dieses Prinzips war nun, dass die betroffenen Frauen aus ihrem einstigen Heimatland als nunmehrige Ausländerinnen ausgewiesen werden konnten. Während des Zweiten Weltkrieges konnten diese Bestimmungen sogar die extreme Folge haben, dass sich Ehefrauen entweder im eigenen Heimatland als Angehörige des Feindes wiederfinden konnten, wie etwa die mit Japanern verheiratete Amerikanerinnen, oder aber sie mit ihren Ehemännern vertrieben oder staatenlos wurden, wie z.B. mit deutschen Juden verheiratete Frauen, als diese aufgrund der 11. VO zum Reichsbürgergesetz 1941 kollektiv ausgebürgert wurden.

³² Nach § 13 des Patents von 1784 ging die Staatsbürgerschaft einer Inländerin durch die Verhehlung im Ausland verloren, vgl. etwa BUSCHMANN, Staatsbürgerschaft 39f.

³³ Siehe bei BURGER, Staatsbürgerschaft 41ff., den Fall von Helena Edler von Karajan, der Tochter eines griechischen Großhändlers aus Triest und Hauseigentümerin in Wien, die sich nach ihrer Heirat 1813 mit einem in Wien lebenden türkischen Kaufmannes Osmanischer Staatsangehörigkeit 1813 erfolgreich

gegen den Staatsbürgerschaftsverlust zur Wehr setzte, der in ihrem Fall auch den Verlust ihres Liegenschaftseigentums bedeutet hätte. Die Wiener Stadthauptmannschaft sprach ihr nämlich nicht nur das Bürgerrecht ab, sondern übermittelte ihr gleichzeitig einen bereits aufgesetzten Kauf- und Verkaufsvertrag über ihr Haus, weil eine nunmehr ausländische Bürgerin nicht besitzfähig sei. Die niederösterreichische Regierung hob diese Entscheidung aber auf, weil eine Frau die Staatsbürgerschaft nur dann verliere, wenn sie sich im Ausland verheiratete. Nach dem Auswanderungsgesetz 1832 wäre freilich eine derartige Aufhebung nicht mehr erfolgt.

³⁴ § 19 des Auswanderungspatents von 1832, JGS Nr. 2557: „Die Frauen, die das österreichische Staatsbürgerrecht genießen, und sich mit einem Ausländer verheiraten, verlieren, indem sie dem Stand des Mannes folgen, die Eigenschaft als österreichische Untertaninnen“, woraus sich des Weiteren ergab, dass auch Ausländerinnen durch Heirat mit einem Inländer Inländerinnen wurden. Witwen konnten die Staatsbürgerschaft „nur auf die Art, wie eine andere Ausländerin, wieder erwerben“, vgl. etwa BUSCHMANN, Staatsbürgerschaft 39f; ITZINGER, Eheschließung.

³⁵ Hofkanzleidekret vom 10. 6. 1835, PGS Nr. 31.

³⁶ BUSCHMANN, Staatsbürgerschaft 41.

Auch in Österreich forderte die sozialdemokratische Frauenbewegung seit 1919 nicht nur die Reformierung des Eherechts, sondern auch, dass es „der Frau freistehen soll, ob sie bei ihrer Verhelichung ihre eigene Staatsbürgerschaft behalten oder die des Mannes annehmen will.“³⁷ Nichtsdestotrotz verlor die Frau auch nach dem neuen Staatsbürgerschaftsgesetz 1925³⁸ durch Verhelichung mit einem Ausländer ihre bisherige, die Bundesbürgerschaft bzw. Staatsangehörigkeit vermittelnde Landesbürgerschaft, allerdings nur „sofern nachgewiesen“ war, „daß sie nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehegatte angehört, durch die Verhelichung die Staatsbürgerschaft dieses Staates erwirbt“. Allerdings war diese sog. negative Klausel, die den Frauen wenigstens Schutz vor der Staatenlosigkeit bieten sollte, ursprünglich nicht einmal im Text der Regierungsvorlage enthalten gewesen, sondern wurde erst durch den Verfassungsausschuss hineinreklamiert.³⁹ Ebenso verlor „die Ehegattin die Landesbürgerschaft, sofern die Ehe nicht gerichtlich geschieden oder getrennt ist, wenn der Mann die Landesbürgerschaft verliert“. Angesichts dieser Rechtslage brachten 1931 die sozialdemokratischen Frauen einen Antrag auf ein Bundesgesetz betreffend den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft durch Frauen im Falle der Verhelichung ein⁴⁰ und versuchten auch in weiterer Folge, den automatischen Verlust der Staatsbürgerschaft der Ehefrau bei der Eheschließung mit einem Ausländer zu verhindern. Es blieb aber bis weit in die Zweite Republik bei den Regelungen von 1925. Bestrebungen von Frauen nach einer vom Mann unabhängigen Staatsbürgerschaft wurden auch nach 1945 noch als Indiz dafür gewertet, dass diese „ihre Selbständigkeit

und Unabhängigkeit höher als ihre Ehe wertet[en]“.⁴¹

3. Ehe und Ausweisung

Ein weiteres der spezifischen Problemfelder im Spannungsverhältnis von Migration, Staatsbürgerschaft und Ehe war in Österreich die Ausweisung, sei es durch gerichtliches Urteil, polizeiliche Anordnung oder Beschluss der Aufenthaltsgemeinde.⁴² Einer derartigen Zwangsmigration unterworfen werden konnten nämlich – bis zum „Anschluss“ 1938 – InländerInnen innerhalb des Staatsgebietes, während bei AusländerInnen die Möglichkeit bestand, sie über die Staatsgrenzen hinaus des Landes zu verweisen. Die Ausweisung konnte bei InländerInnen jedoch nie aus deren Zuständigkeitsgemeinde, also dem Ort erfolgen, in dem diese das (Aufenthalt und Armenversorgung garantierende) Heimatrecht besaßen. Eine Eheschließung hatte für die Frauen, die einen Österreicher mit anderem Heimatrecht heirateten, allerdings die Konsequenz, dass sie ihr bisheriges Heimatrecht verloren und das des Mannes erwarben. Dies entfaltete im Bezug auf die Ausweisung insofern negative Folgen für die Ehefrau, als sie etwa im Falle der Verarmung samt ihren Kindern aus ihrer Wohnsitz- und evtl. früheren Heimatgemeinde ausgewiesen und zwecks Versorgung an die ihr u.U. völlig fremde Zuständigkeitsgemeinde des Ehemannes zwecks Versorgung verwiesen werden konnte.

Überdies bot eine Ehe für die Frau auch zunächst keinerlei Schutz vor einer eigenen, vom Mann unabhängigen verwaltungsbehördlichen Ausweisung, wiewohl nach § 92 ABGB für die Ehefrau die Pflicht bestand, dem Mann in seinem Wohnsitz zu folgen. So konnte sie nach der in der Republik zunächst weitergeführten Judikatur des 19. Jahrhunderts jederzeit selbststän-

³⁷ StenProtNR 11. 2 1931, 14. Sitzung, IV. GP, S. 340.

³⁸ BGBl. 285/1925.

³⁹ Mit Dank an Regina Baumruck für diesen Hinweis.

⁴⁰ StenProtNR 29. 5. 1931, 32. Sitzung, IV. GP 889; vgl. Die Fessel Nr. 9/10 (1031) 3.

⁴¹ HELLBLING, Selbständigkeit 26.

⁴² Vgl. grundlegend REITER, Ausgewiesen.

dig ausgewiesen werden, sofern für ihre eigene Person Ausweisungsgründe vorlagen.⁴³ Im „Bestand des Ehebandes“ erblickte nämlich der Verwaltungsgerichtshof⁴⁴ kein Hindernis für die Anwendung des Ausweisungsrechtes, denn eine privatrechtliche Bestimmung, welche die „rein bürgerlichen Wirkungen der Ehe“ im Auge habe, könne nicht einer „im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ erlassenen Norm im Wege stehen. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes⁴⁵ war desgleichen bei der strafweisen Ausweisung einer Ehefrau eine Berufung auf § 92 ABGB „ganz belanglos“, da das öffentliche Recht zweifellos seine Durchsetzung auch gegenüber privatrechtlichen Verhältnissen beanspruchen könne. Der Ehegatte der ausgewiesenen Person müsse eben, „um das eheliche Zusammenleben fortsetzen zu können, dies durch Änderung seines Wohnortes ermöglichen“. Die Eheschließung einer des Landes verwiesenen Ausländerin mit einem österreichischen Staatsbürger beseitigte daher auch nicht die Rechtsfolgen ihrer Landesverweisung. Erst in der Ersten Republik kam es zu einer Änderung dieser Judikatur, indem sowohl der Verfassungs- als auch der Verwaltungsgerichtshof 1924⁴⁶ bzw. 1932⁴⁷ feststellten, dass wegen der

Wohnsitzfolgepflicht die Ausweisung einer Ehefrau aus einer österreichischen Gemeinde nur dann zulässig sei, wenn der Ehemann gleichzeitig ebenfalls ausgewiesen würde. Andererseits durfte nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes von 1921 jedoch eine Gemeinde, die einen Ehemann aus ihrem Gebiet auswies, „deshalb allein nicht auch seine Frau ausweisen“.⁴⁸

Die in Österreich bis 1938 bestehende Unmöglichkeit der Trennung einer KatholikInnenehe dem Bande nach⁴⁹ führte aber auch häufig zu Ausweisungen aus der Aufenthaltsgemeinde aufgrund eines Konkubinatsverhältnisses, wenn dieses, so die Judikatur vor 1918, „durch seine Beschaffenheit und Notorietät die öffentliche Sittlichkeit gefährdet und öffentliches Ärgernis gibt“.⁵⁰ Öffentliches Ärgernis wurde „der Natur der Sache“ zufolge schon erregt, wenn „ein allgemein bekanntes und besprochenes Verhältniß mit einem verehelichten Manne“ vorlag, selbst wenn dieser von seiner Ehefrau von Tisch und Bett geschieden war.⁵¹ Daran änderte in der Ersten Republik auch die Tatsache nichts, dass nun einzelne neue Gesetze bereits eine Anerkennung der Lebensgefährtin hinsichtlich bestimmter Ansprüche brachten.⁵² Allerdings wurde in wei-

⁴³ Zum Folgenden ebd. 126f, 372f, 739f, 754.

⁴⁴ 21. 4. 1900, Vwslg. 14078.

⁴⁵ PlenarE 31. 10. 1889, Slg. 11, 1304.

⁴⁶ VfGH 22. 1. 1924, Vfslg. Nr. 260. Nach Rechtssatz 2 war die Ausweisung einer Gemeindegensin nur insoweit zulässig, als nicht die Vorschrift des § 92 ABGB entgegenstand und die Auszuweisende nicht zu dem gleichen Wohnsitz mit ihrem, von der Ausweisung nicht erfassbaren Ehegatten verpflichtet war.

⁴⁷ VwGH 18. 6. 1932, Vwslg. Nr. 17.225 (A.). Eine Familie wurde wegen Ärgernis erregendem Verhalten ausgewiesen, weil die Kinder aufgrund der schlechten Einkommenslage des Vaters bettelten und eine Tochter in eheloser Gemeinschaft mit einem Mann, der Frau und Kinder verlassen hatte, lebte. Zwischen dem Ehepaar gäbe es täglich Streit, wobei die beiden einander Diebstähle und unsittliche Handlungen vorwerfen und derart schreien würden, dass es überall in der Ortschaft gehört werde. Die Berufungs- und

die Rekursbehörde bestätigten nur den Ausweisungsbescheid betreffend Ehefrau und Tochter, weil beide wegen Diebstahls als bescholten anzusehen waren, die Tochter darüber hinaus auch wegen Konkubinatsverhältnisses. Der Verwaltungsgerichtshof hob die Ausweisungsverfügung betreffend die Ehefrau auf, da man jemanden nur ausweisen dürfe, wenn nicht eine andere Vorschrift, wie eben z.B. die Bestimmung des § 92 ABGB, wonach die auszuweisende Ehefrau zu dem gleichen Wohnsitz mit ihrem von der Ausweisung nicht erfassbaren Ehemann verpflichtet war, im Wege stehe.

⁴⁸ VwGH 8. 4. 1921, Vwslg. Nr. 12.793 (A.).

⁴⁹ Vgl. dazu den Beitrag von Christian Neschwara in diesem Band.

⁵⁰ RG 20. 4. 1903, Slg. RG 12 Nr. 1171f.

⁵¹ 22. 6. 1895, Vwslg. 8761.

⁵² Z.B. Invalidenentschädigungsg 1918, PensionsversicherungsG und G über die Krankenversicherung

terer Folge, so der VwGH 1932,⁵³ die bloße Tatsache eines ehelosen Zusammenlebens nicht mehr als ausreichend für eine Ausweisung erachtet, sondern es mussten noch Umstände hinzutreten, die ein solches Verhältnis in den Augen der Mitmenschen verächtlich machten, also z.B. Schuld der Konkubine an der Scheidung von Tisch und Bett oder der Verletzung von Unterhaltspflichten gegenüber Frau und Kindern oder deren Anstoß erregende Lebensführung.

3. Scheidung und Wiederverheiratung nach dem ABGB im Migrationskontext

Im Migrationskontext relevant war freilich auch die Frage einer Ehescheidung bzw. -trennung, wenngleich hier die Gesetzgebung nur dürftige Bestimmungen enthielt. Nach dem ABGB, das zwischen Ehetrennung (Aufhebung des Ehebandes) und Scheidung von Tisch und Bett (Aufhebung der Lebensgemeinschaft) unterschied, war jedenfalls das Scheidungsrecht für alle Konfessionen gleich, eine Trennung einer staatlich gültigen KatholikInnenehe konnte jedoch nur durch den Tod eines Ehegatten erfolgen, auch wenn nur ein beteiligter Ehepartner katholisch war.⁵⁴ KatholikInnen war in Österreich also nur eine Scheidung von Tisch und Bett möglich, und zwar selbst dann, wenn die Ehe des/der inländischen KatholikIn im Ausland mit einem/r Akatholiken/in eingegangen wur-

de⁵⁵ oder wenn es sich um eine von AusländerInnen im Ausland geschlossene Ehe handelte.⁵⁶ Gültig getrennt werden konnte die Ehe eines eines/r österreichischen Staatsangehörigen nach hierortiger Auffassung überhaupt generell nur von einem inländischen Gericht, selbst wenn sie im Ausland geschlossen worden war und die Ehegatten keinen Wohnsitz im Inland hatten. Das Urteil eines ausländischen Gerichts, das die Ehe eines/r österreichischen Staatsangehörigen dem Bande nach trennte, wurde daher überhaupt zunächst für den innerstaatlichen Bereich als wirkungslos beurteilt.⁵⁷ Die „Verbotsgesetze“ müssten nämlich mit Ausnahme der sog. Jude-nehen⁵⁸ für „alle Inländer gleichmäßig gelten und in Anwendung kommen“.⁵⁹ Es könne „nicht in der Intention des Gesetzes liegen, dem österreichischen Staatsbürger zu gestatten, daß er im Auslande das mit Rechtswirksamkeit vornehme, was ihm im Inlande verwehrt ist“.⁶⁰ Damit wurde freilich für die österreichische Rechtsauffassung von der Unauflöslichkeit der katholischen Ehe eine „Weltgeltung“ in Anspruch genommen, und dies sogar bezüglich der Ehen von AusländerInnen.⁶¹ Seit 1907 ging die ständige Rechtssprechung allerdings dahin, dass die österreichischen Gerichte an ein im Ausland von der zuständigen Behörde gefälltes Eheauflösungserkenntnis gebunden waren, auch wenn die beiden AusländerInnen früher ÖsterreicherInnen waren,⁶² was zunächst primär die im

der Staatsangestellten 1920, PersonalsteuerG 1921, Mieten- und WohnungsanforderungsG 1922.

⁵³ VfGH 18. 11. 1932, Vfslg. NF 1471.

⁵⁴ Worunter neben Angehörigen der römisch-katholischen Kirche auch solche der griechisch-unierten und armenisch-unierten gehörten; ausführlicher etwa PIEKARSKI, Ehescheidung; SATTER, Trennung.

⁵⁵ Vgl. z.B. OGH 16. 10. 1931, RZ 1932, Nr. 1, 20.

⁵⁶ Siehe etwa OGH 26. 4. 1921, SZ 3, 48; 13. 10. 1932, RZ 1933, Nr. 4, 96.

⁵⁷ PIEKARSKI, Ehescheidung 15f; KÖSTLER, Eherecht 132; SATTER, Anerkennung 93.

⁵⁸ Bei denen durch Übergabe des Scheidungsbriefes das Eheband vollständig getrennt werde, und auch der nachträgliche Übertritt zum Katholizismus änderte daran nichts. Der katholisch gewordene Teil konnte also eine/n Katholiken/Katholikin heiraten.

⁵⁹ Zit. nach BURKART, Katholizismus 130.

⁶⁰ 19. 12. 1906, zitiert nach WALKER, Privatrecht 621.

⁶¹ BURKART, Katholizismus 136.

⁶² Vgl. HARMAT, Ehe 64f.

Wege des Erwerbs der ungarischen Staatsangehörigkeit geschlossenen zweiten Ehen geschiedener ehemaliger ÖsterreicherInnen betraf.⁶³

Dies galt aber vorerst nicht für diejenigen Ehen, in denen nur ein Teil AusländerIn geworden war. Es gab folglich, so Heinrich Klang, das „juristische Kuriosum“ einer Ehe, die für eine/n EhepartnerIn fortbestand, für den/die andere/n jedoch nicht,⁶⁴ da für den/die InländerIn eine Wiederverheiratung wegen des Ehehindernisses des bestehenden Ehebandes bzw. des Katholizismus,⁶⁵ das „zwingender Natur“ war,⁶⁶ unzulässig war. Auch für Gustav Walker stellte dies „wohl eine seltsame Erfindung der Juristen und eine höchst merkwürdige Ehe“ dar.⁶⁷ 1924 wandelte sich allerdings die Judikatur des Obersten Gerichtshofs,⁶⁸ entschied er doch nun, dass ein/e katholische/r österreichische/r BundesbürgerIn mit einem/einer katholischen AusländerIn, dessen/deren erste Katholikenehe von der zuständigen ausländischen Behörde getrennt worden war, in Österreich eine gültige Ehe eingehen könne, wobei BurgenländerInnen wie AusländerInnen behandelt wurden. Wenn nämlich das ausländische Recht „keine Beschränkung der begriffswesentlichen Wirkungen der Lösung des Ehebandes“ kenne, dürfe eine solche auch „von den österreichischen Gerichten nicht ausgesprochen werden“, denn damit würden diese die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit überschreiten. Kritiker wendeten allerdings gegen diese Plenarentscheidung ein, dass Österreich auf diese Weise die Souveränität in Ehesachen aufgeben und das „eheliche Schicksal seiner eigenen Staatsbürger der Gerichtsbarkeit eines anderen

Staates unterworfen würde“.⁶⁹ Dennoch blieb der Oberste Gerichtshof bei seiner Linie, würde doch andernfalls eine „unzulässige Einschränkung der begriffswesentlichen Wirkungen des ausländischen Erkenntnisses“ vorgenommen werden.⁷⁰ Nach richtiger Auffassung sei „wohl mit Rücksicht darauf, daß die Ehe ein zweiseitiges Rechtsverhältnis ist, das nicht für den einen Ehegatten aufhören, für den anderen aber fortbestehen kann, zu sagen, daß die im Auslande ausgesprochene Auflösung der Ehe, wenn sie für den einen Ehegatten, der Ausländer geworden war, anzuerkennen ist, auch für den anderen wirksam wurde“.⁷¹

An dieser Rechtsansicht hielt der Oberste Gerichtshof auch zunächst nach dem Konkordat 1933/34 fest, fand er sich doch „weder durch ältere Entscheidungen, noch durch neuestes Schrifttum veranlaßt“, davon abzugehen.⁷² Das Konkordat freilich komplizierte das internationale Scheidungsrecht noch weiter, weil dadurch die dem kanonischen Recht unterliegende kirchliche Ehe mit bürgerlichen Wirkungen geschaffen wurde.⁷³ 1936 erklärte der Oberste Gerichtshof sodann wieder Urteile eines ausländischen Gerichts, womit die von einem/r katholischen ÖsterreicherIn mit einem/einer christlichen AusländerIn geschlossene Ehe dem Bande nach getrennt wurde, für den österreichischen innerstaatlichen Bereich als wirkungslos.⁷⁴ Er anerkannte daher auch z.B. die in der Tschechoslowakei erfolgte Trennung einer dort in kirchli-

⁶³ PIEKARSKI, Ehescheidung 18.

⁶⁴ KÖBLER, Wendung 3.

⁶⁵ Eingeführt mit Hofdekreten 1814 und 1835, vgl. z.B. LUPPRIAN, Hindernis.

⁶⁶ BURKART, Katholizismus 130; WALKER, Privatrecht, 604f.

⁶⁷ Zit. nach PIEKARSKI, Ehescheidung 19.

⁶⁸ OGH 11 12. 1924, JudB Nr. 18, SZ 6 396; PIEKARSKI, Ehescheidung 16.

⁶⁹ Jeder Ehemann habe es so in der Hand, sich durch Wechsel der Staatsangehörigkeit seiner Unterhaltsverpflichtungen zu entziehen bzw. seine Ehefrau um Pensionsansprüche zu bringen, WAHLE, Scheidungsrecht 24.

⁷⁰ OGH 11. 5. 1932, SZ 14, Nr. 108, OGH vom 30. 5. 1934, JBl. 1934, 300; vgl. WAHLE, Scheidungsrecht; KÖBLER, Wendung 3; WALKER, Privatrecht 636.

⁷¹ OGH vom 14. 11. 1934, JBl. 64 (1935), 15.

⁷² Ebd.; auch OGH vom 24. 9. 1935, JBl. 65 (1935) 517.

⁷³ WAHLE, Scheidungsrecht 25; HARMAT, Ehe 475ff.

⁷⁴ OGH vom 18. 3. 1936, SZ 18, Nr. 50.

cher Form geschlossenen Ehe tschechoslowakischer StaatsbürgerInnen für seinen Rechtsbereich nicht an.⁷⁵

Ein anderes Problemfeld stellte die Eheschließung von ÖsterreicherInnen im Ausland im Fall einer katholischen Vorehe dar. Grundsätzlich galt, dass auch im Ausland das österreichische Eherecht anzuwenden war, zu welchem Zweck die Eheschließung nach österreichischem Recht durch ein Eheschließungszeugnis darzulegen war.⁷⁶ Gemäß § 4 ABGB blieben nämlich alle österreichischen Staatsangehörigen auch bei im Ausland vorgenommenen „Handlungen und Geschäften“ insoweit an das österreichische Recht gebunden, „als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen“. Dies stand nach der altösterreichischen Judikatur zunächst bei Eheschließungen grundsätzlich außer Zweifel, weil „durch das Eheband zugleich im Inlande in Beziehung auf das Heimats-, Familien- und Erbrecht wirksame Folgen hervorgebracht werden“.⁷⁷ Für katholische österreichische Staatsangehörige bestand also auch im Ausland das Verbot, zu Lebzeiten des anderen Ehegatten eine zweite Ehe einzugehen, und entgegen diesem Verbot eingegangene Ehen wurden in Österreich als ungültig erachtet. Die Judikatur nach der Jahrhundertwende ging allerdings dazu über, trotz eines Verstoßes gegen die österreichische Ehegesetzgebung geschlossene Ehen dann als zu recht bestehend anzusehen, wenn die Eheschließung in Österreich eben keine rechtlichen Folgen haben sollte. Eine derartige Ehe war also „im Inlande nur dann ungültig, wenn im Zeitpunkt der Eheschließung beabsichtigt war, daß die Ehe hier rechtliche Folgen hervorbringe, mag nun diese Absicht auf Umgehung des Gesetzes gerichtet gewesen oder auch nur der Un-

kenntnis der österreichischen Gesetze entsprungen sein.“⁷⁸ Dieser Sicht schloss sich, im Unterschied etwa zu Italien, auch die deutsche Praxis an, es mussten allerdings, wie ein deutsches Gericht 1919 feststellte, die konkret vorliegenden Tatsachen den Schluss zulassen, dass der Österreicher/die Österreicherin die Beziehungen zum einstigen Heimatland tatsächlich gelöst hatte.⁷⁹

Bis Ende der 1920er-Jahre waren auch Dispensehen⁸⁰ im Ausland möglich, wobei der Dispens vom bestehenden Eheband vor der Ausfertigung des Eheschließungszeugnisses erteilt sein musste.⁸¹ In Österreich wurden derartige im Ausland geschlossene Dispensehen allerdings von den Gerichten seit 1927 für ungültig erklärt.⁸² Dementsprechend reichte das „österreichische Eheunrecht“, wie ein Zeitschriftenartikel 1927 titelte, auch „über die österreichischen Grenzen hinaus“, und österreichische KatholikInnen, „die ihrem Vaterlande den Rücken [ge]kehr[t]“ hatten, konnten sich nun auch nicht mehr „im Auslande [...] von den Fesseln des veralteten österreichischen Ehegesetzes befreien“.⁸³ Die Judikatur der österreichischen Höchstgerichte zu den Dispensehen zog in weiterer Folge 1930 ein weitgehendes Ende dieser Praxis nach sich, als der 1929 „entpolitisierte“ Verfassungsgerichtshof seinen bisherigen Widerstand gegen die seit 1922 erfolgende Nichterklärung dieser Ehen durch den Obersten Gerichtshof aufgab.⁸⁴ Die deutsche Verwaltungs-

⁷⁸ OGH 24. 5. 1907, SZ 8 Nr. 1007, vgl. LUPPRIAN, Hindernis 25.

⁷⁹ LEBRECHT, Eheschließung.

⁸⁰ Siehe dazu den Beitrag von Ulrike Harmat in diesem Band.

⁸¹ RIEDER, Ehegesetze 50.

⁸² Die Fessel. Zentralorgan für Eherechtsreform Nr. 2/3 (1927) 8: „Nun hat das Wiener Oberlandesgericht eine Entscheidung gefällt, die geeignet ist, den zahlreichen im Ausland lebendem österreichischen Dispensehegatten schlaflose Nächte zu bereiten“.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Vgl. z.B. HARMAT, Ehe 232ff, 290ff, 403ff.

⁷⁵ WAHLE, Scheidungsrecht 33f.

⁷⁶ Erl. des Ministeriums des Innern vom 29. 7. 1898, ausführlich RIEDER, Ehegesetze 48ff.

⁷⁷ Z.B. OGH 1. 12. 1891, SZ 6, Nr. 199.

praxis ging daher nun dazu über, derartige Ehen zu verhindern, kam doch den Standesbeamten zwar nicht die Pflicht, aber das Recht zu, die vorlegten ausländischen Eheschließungszeugnisse zu prüfen⁸⁵ und die Eheschließungen zu verweigern, wenn aus dem Zeugnis nicht klar hervorging, dass die österreichische Vorehe dem Bande nach getrennt war.⁸⁶ Im August 1933 wies der Preußische Innenminister die Standesbeamten sogar explizit an, derartige Eheschließungen überhaupt nicht mehr vorzunehmen.⁸⁷ Dass derartige Ehen, „die in einem Staate gültig, im anderen aber nichtig sind“,⁸⁸ nicht erwünscht waren, trat desgleichen in der deutschen Judikatur klar zu Tage, erklärten doch die deutschen Gerichte unter Verweis auf die Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshof diese i.d.R. für nichtig.⁸⁹

Wollten hingegen AusländerInnen in Österreich heiraten, so war für diese ebenfalls i.d.R. die Beibringung eines Eheschließungszeugnisses erforderlich,⁹⁰ wovon aber infolge der „außerordentlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit“ ausnahmsweise abgesehen werden konnte. Die Beibringung war aber dann nicht zu erlassen, wenn „bekannterweise die Ausstellung des Zeugnisses [...] aus rechtlichen Gründen verweigert wird“.⁹¹ Offenbar traten in den 1930er-Jahren in der Frage der Eheschließungszeugnisse im Verhältnis zu Deutschland allerdings Probleme auf, denn die „zuständigen deutschen Stellen“ weigerten sich nämlich, so berichtete 1936 das Wiener Diözesanblatt, „deutschen Eheschließern das für eine Eheschließung in Österreich erforderliche Eheschließungszeugnis auszustellen,

weil dies nach den im Deutschen Reiche geltenden Gesetzen unzulässig sei“,⁹² was freilich nicht der deutschen Rechtslage entsprach.⁹³ Da die österreichischen Stellen den deutschen Eheschließern nicht die Beibringung eines derartigen Zeugnisses erließen, war laut Meldung des Diözesanblatts daher eine Eheschließung von Deutschen in Österreich nicht möglich. Staatenlose hingegen wurden in der Praxis analog österreichischen BundesbürgerInnen behandelt.⁹⁴

Das Ehegesetz 1938⁹⁵ brachte schließlich einerseits allgemein neben der obligatorischen Zivilehe die Trennung der Ehe, andererseits beinhaltete es Sondervorschriften für das Land Österreich,⁹⁶ nach denen die österreichischen Scheidungen von Tisch und Bett in Trennungen dem Bande nach verwandelt wurden. Auch hinsichtlich der bisherigen Dispensehe-Praxis brachte das Ehegesetz eine klare Regelung, wurden doch mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossene und nicht bereits rechtskräftig für ungültig erklärte Ehen nun grundsätzlich zu von Anfang an gültigen Ehen erklärt, um mit dieser Legalisierung das „Rechtschaos in der Ostmark“ zu beenden.⁹⁷

4. Ausbürgerung und Ehe

Ein weiteres Problemfeld stellten die Ausbürgerungen in der Zeit des „Austrofaschismus“

⁸⁵ MAßFELLER, Scheidung 112.

⁸⁶ BERGMANN, Ausländer 63f.

⁸⁷ Runderl. des Ministers des Inneren vom 15. 8. 1933, StAZ 1933 283, auch BERGMANN, Standesamt 11.

⁸⁸ MAßFELLER, Scheidung 115.

⁸⁹ BRANDIS, Dispensehe 242.

⁹⁰ KÖSTLER, Eherecht 129f.

⁹¹ Erl. des BKA vom 18. 9. 1925, RIEGLER, Ehegesetze 56f.

⁹² Reichspost vom 2. 2. 1936 7 („Die Eheschließung Reichsdeutscher in Österreich“).

⁹³ Die Ausstellung der Eheschließungszeugnisse war damals sogar bereits zentral geregelt, RGBl. 1934 I S. 472, vgl. BERGMANN, Standesamt 23f; KÜLPER, Gesetzgebung 36ff; für die Zeit der länderweisen Regelung RIEGLER, Ehegesetze 52ff.

⁹⁴ RIEGLER, Ehegesetze 58.

⁹⁵ RGBl. 1938 I S. 807.

⁹⁶ BLASIUS, Ehescheidung 205; PREY, Eherecht 26ff; BECHERT, WIEFELS, Eherecht 70ff; VOLKMAR u.a., Eherecht 335.

⁹⁷ SCHOFFER, Dispensehen 330.

dar.⁹⁸ Nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz von 1925⁹⁹ hatte es eine Ausbürgerung nur im Fall des Erwerbs einer „fremden Staatsangehörigkeit“ oder des freiwilligen Eintritts in den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates gegeben, wobei sich der Staatsangehörigkeitsverlust nur dann auf die Ehegattin erstreckte, wenn die Ehe nicht gerichtlich geschieden oder getrennt war. Im August 1933 wurde aber aufgrund einer Verordnung der Regierung Dollfuß die Möglichkeit des Staatsbürgerschaftsentzugs aus politischen Gründen eingeführt. Anlass dafür war die Massenflucht von österreichischen NationalsozialistInnen nach Deutschland nach dem Verbot der NSDAP im Juni 1933.¹⁰⁰ Solange diese Flüchtlinge österreichische Staatsangehörige waren, hatten sie das Recht, wieder nach Österreich einzureisen, was die Regierung nun mit der Ausbürgerung verunmöglichen wollte. Nach der sog. Ausbürgerungs-Verordnung vom August 1933¹⁰¹ konnte hinkünftig die österreichische Staatsangehörigkeit entzogen werden, wenn ein/e Österreicher/in im Ausland offenkundig „Österreich feindliche Handlungen“ unterstützte, förderte oder an derartigen Unternehmungen teilnahm oder sich zu diesem Zwecke ins Ausland begeben hatte, wobei nach der Behördenpraxis und Judikatur des 1934 anstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs errichteten Bundesgerichtshofs „Österreichfeindlichkeit“ freilich mit Regierungsfeindlichkeit gleichgesetzt wurde. „Österreich feindlich“ war daher nicht nur die Betätigung für die NSDAP, sondern auch für die 1933 bzw. 1934 verbotene kommunistische bzw. sozialdemokratische Partei. Ausgebürgert konnte aber auch werden, wer sich

ohne die vorgeschriebene Ausreisebewilligung ins Deutsche Reich begab.

Es zeigte sich nun bald, dass die Verordnung in der Praxis höchst unterschiedlich interpretiert und gehandhabt wurde, wodurch ein massiver Vereinheitlichungsbedarf auftrat. Eine der strittigen Fragen betraf die Konsequenzen einer Ausbürgerung für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Betroffenen. Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit stellte daher im September 1933¹⁰² klar, dass sowohl die Ehegattin als auch die Kinder die österreichische Bundesbürgerschaft nur dann verlieren könnten, wenn sie gleichzeitig mit dem Ehemann bzw. Vater eine fremde Staatsbürgerschaft erworben hätten. Die in aufrechter Ehe lebenden Frauen der Ausgebürgerten sollten also ihre österreichische Bundesbürgerschaft im Fall der Staatenlosigkeit ihrer Männer behalten und auf Wunsch einen Reisepass ausgestellt bekommen. Wollten sie ihrer Neigung und/oder Wohnsitzfolgepflicht Folge leisten und ihren Männern in das Ausland folgen, so konnte ihnen die Ausreisebewilligung nach Deutschland allerdings „je nach den Umständen des Einzelfalles bei staatspolizeilichen Bedenken“ verweigert werden. War dies nicht der Fall, so stellte sich jedenfalls die Frage, ob der Ehemann unter allen Umständen von seiner Frau verlangen konnte, ihm im Wohnsitz, im konkreten Fall also ins Ausland, zu folgen, was die Höchstgerichte nicht uneingeschränkt bejahten.¹⁰³ Das Rechtsbewusstsein der betroffenen Männer ging allerdings – wie in den Ausbürgerungsakten dokumentiert – ganz offenbar von einer unbedingten Folgepflicht aus.¹⁰⁴

⁹⁸ Vgl. dazu REITER, Ausbürgerung; ROTHLÄNDER, Ausgebürgert; MEIXNER, Nazis; REITER, Ausbürgerungsverordnung; ROTHLÄNDER, Ausbürgerungspraxis; REITER, ROTHLÄNDER, Staatsbürgerschaftsentzug.

⁹⁹ BGBl. 285/1925.

¹⁰⁰ BGBl. 240/1933.

¹⁰¹ BGBl. 369/1933.

¹⁰² Schreiben der GD 2 an den SD für OÖ, 23. 9. 1933, ÖStA, AdR, BKA-Inneres, Allg. 40, Zl. 216.797, Kart. 5817.

¹⁰³ Vgl. REITER, ROTHLÄNDER, Staatsbürgerschaftsentzug 141.

¹⁰⁴ Siehe dazu ausführlicher Ebd. 148f.

Besondere Probleme traten nun auf, wenn nach Deutschland geflüchtete katholische oder mit KatholikInnen verheiratete österreichischen NationalsozialistInnen die Auflösung ihrer alten österreichischen Ehe erreichen und eine neue Ehe eingehen wollten, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, sondern staatenlos waren. Deutsches Eherecht konnte nämlich nach dem Einführungsgesetz zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 29 EGBGB) bei Staatenlosen – wie bei AusländerInnen – nur dann Anwendung finden, wenn das Heimatrecht des Ausländers/der Ausländerin dieses für maßgeblich erklärte,¹⁰⁵ was nach österreichischem Recht nicht der Fall war. Aufgrund des für sie geltenden österreichischen Rechts mussten also Ehetrennungsklagen von (einstigen) ÖsterreicherInnen im Status der Staatenlosigkeit von den deutschen Gerichten abgewiesen werden, selbst wenn nach deutschem Recht ein Scheidungsgrund, wie etwa Ehebruch, böswilliges Verlassen oder schuldhafte Zerrüttung der Ehe, gegeben gewesen wäre.¹⁰⁶ Hinsichtlich von Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die mit Männern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit verheiratet waren, deren Heimatrecht eine Scheidung der Ehe dem Bande nach nicht zuließ (wie etwa Österreichern), wurde allerdings 1935 normiert, dass für die Scheidung einer solchen Ehe die deutschen Gesetze, also das „Frauenrecht“, maßgeblich seien.¹⁰⁷ Dies bedeutete also z.B., dass eine katholische Österreicherin, die mit ihrem katholischen Ehemann nach Deutschland emigriert war und dort (allein) eingebürgert worden war, selbst wenn sie zu ihren Eltern nach Österreich zurückgekehrt war, vor deutschen Gerichten nach

deutschem Recht gegen ihren Mann auf Ehescheidung klagen konnte.¹⁰⁸ Für eine Eheschließung eines/einer Österreichers/Österreicherin im Ausland war diese/r dann hinsichtlich der Ehefähigkeit bzw. Eehindernisse ebenfalls an das österreichische Recht gebunden und musste für eine Eheschließung in Deutschland seit 1934 ein Ehefähigkeitszeugnis des Heimatstaates vorlegen.¹⁰⁹ Staatenlose konnten aber in Deutschland (im Unterschied zu AusländerInnen) unter bestimmten Umständen von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses des einstigen Heimatstaats befreit werden, insbesondere wenn die Ehe vom Standpunkt der „deutschen Volksgemeinschaft“ aus „erwünscht“ war.¹¹⁰

Mit den Ehescheidungs- und Wiederverheiratungsproblemen der geflüchteten österreichischen Nationalsozialisten wurde im Juli 1935 schließlich Rudolf Hess als Stellvertreter des „Führers“ befasst. Durch „Klagen veranlaßt, die von Seiten österreichischer Nationalsozialisten“ an ihn herangetragen worden waren, „denen wegen ihrer Betätigung für den Nationalsozialismus die österreichische Staatsangehörigkeit aberkannt worden“ war, regte Stabsleiter Bormann in weiterer Folge beim Justizminister an,¹¹¹ Art. 29 des EGBGB dahingehend abzuändern, dass für die Scheidung solcher Ehen nicht die österreichischen, sondern die deutschen Gesetze Anwendung finden sollten. Bormann begründete diesen Vorschlag damit, dass „als Scheidungsgrund in zahlreichen Fällen gerade die Tatsache geltend gemacht (werde), daß infolge der politischen Betätigung des Ehemannes ernstliche eheliche Streitigkeiten stattgefunden“ hätten. Es sei auch „vorgekommen, daß der Ehemann wegen seiner Betätigung in der

¹⁰⁵ Vgl. etwa BMI, Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden 118, 149.

¹⁰⁶ Vgl. SCHARNAGL, Eherecht 199f; KÜLPER, Gesetzgebung 100ff.

¹⁰⁷ RGBl. 1935 I 48; SCHARNAGL, Eherecht 200; BERGMANN, Ausländer 81f; KÜLPER, Gesetzgebung 107ff.

¹⁰⁸ KÜLPER, Gesetzgebung 114.

¹⁰⁹ Vgl. etwa BMI, Dienstanweisung 149; BERGMANN, Standesamt 8f.

¹¹⁰ KÜLPER, Gesetzgebung 38ff.

¹¹¹ Schreiben Martin Bormanns an den RJM, 25. 7. 1935, abgedruckt bei KÜLPER, Gesetzgebung 290f.

N.S.D.A.P. in der härtesten Weise beschimpft und beleidigt worden ist“. Trotzdem sei es auch in solchen Fällen „dem Mann stets unmöglich eine neue Ehe einzugehen“. Für seine Frau hingegen bestünde die Möglichkeit, durch die österreichischen Behörden „einen persönlichen Dispens zur Eingehung einer neuen Ehe zu erlangen“. Ein derartiger Dispens käme aber für den Ehemann nicht in Frage, „da er ja auch aus der österr(eichischen) Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen worden ist“. Freilich könne der Mann diesen Schwierigkeiten entgehen, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben würde, woran aber „oft weder für ihn noch für die ns Bewegung ein Interesse“ bestünde, da es „in Einzelfällen wesentlich erscheint, daß der Betreffende auf seine politischen Rechte nicht durch Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit freiwillig Verzicht leistet.“ Überdies wäre es dann für ihn als deutschen Staatsangehörigen „unmöglich [...], die ns Bewegung in Österreich hinfort in irgendeiner Form zu unterstützen“. Außerdem dürften „Bedenken grundsätzlicher Art“ gegen die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes „kaum zu erheben“ sein, denn es würde doch als „ein all zu weites Entgegenkommen Oesterreichs gegenüber“ anzusehen sein, „wenn der deutsche Staat sich noch dann für verpflichtet hält, österr. Recht zum Nachteil einer Person anzuwenden, die wegen ihrer nationalsozialistischen Betätigung aus der österr. Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen worden ist“. Er bat, „Vorsorge dafür zu treffen, daß für die Ehescheidungsklagen, die infolge der bisher notwendigen Anwendung des [...] österreichischen Rechts abgewiesen werden mußten, ein Wiederaufnahmeverfahren stattfindet“.

Diese Anregung nahm das Reichsjustizministerium¹¹² im November 1935 tatsächlich zum Anlass, einer grundsätzlichen Änderung dieser

„schon seit langem als wenig glücklich bezeichneten Vorschrift näherzutreten“, da die bisherige Regelung „in zahlreichen Fällen nicht den praktischen Bedürfnissen“ entspreche. Das gelte „namentlich für solche Staatenlosen, die schon seit Jahren, vielleicht seit Jahrzehnten außerhalb ihres früheren Heimatlandes leben oder von diesem ausgebürgert worden sind“.¹¹³ „Viel zweckentsprechender“ erschien dem Justizministerium eine Regelung, „die das Recht des Staates maßgebend sein läßt, in dem der Staatenlose seinen Wohnsitz oder – da ‚Wohnsitz‘ ein Rechtsbegriff ist, der in den einzelnen Rechtsordnungen eine verschiedene Bedeutung hat – seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“¹¹⁴ In diesem Sinne hatte bereits die 6. Haager Privatrechtskonferenz 1928 für Staatenlose allgemein das Gesetz der „residence habituelle“ als maßgebliche Kollisionsnorm vorgeschlagen.¹¹⁵ Auch das Auswärtige Amt hatte keine Bedenken dagegen, diese ja bereits für Staatenlose ab Geburt geltende Regelung¹¹⁶ unterschiedslos für alle Staatenlosen einzuführen. Die Einführung des Domizilprinzips konnte zwar erst nach dem „Anschluss“ 1938 mit Novellierung des EGBGB vorgenommen werden,¹¹⁷ ermöglichte nun aber endlich den österreichischen Flüchtlingen die Eheauflösung und Wiederverheiratung: Die Ausbürgerungen des „Austrofaschismus“ waren nämlich zwar im Juli 1938 für Personen „deutschen oder artverwandten Blutes“ aufgehoben und diese zu deutschen Staatsangehörigen erklärt worden,¹¹⁸ die abermalige Einbringung einer Scheidungsklage durch einen Neu-Deutschen wäre aber wegen der Rechtskraft einer allfällig bereits abgewiesenen Scheidungsklage durch ein deutsches Gericht nicht möglich

¹¹³ Vgl. KÜLPER, Gesetzgebung 221ff.

¹¹⁴ Siehe zum gewöhnlichen Aufenthalt ebd. 229f.

¹¹⁵ WALKER, Privatrecht 66ff.

¹¹⁶ WAGNER, OFFERS, Eheerfordernisse 27.

¹¹⁷ RGBl. I 1938 S. 380ff.

¹¹⁸ RGBl. I 1938 S. 790f.

¹¹² Schreiben des RJM an den Stellvertreter des Führers Rudolf Heß, November 1935, ebd. 291f.

gewesen. Die Novelle zum EBGB beseitigte nun dieses Hindernis der Rechtskraft und erlaubte eine abermalige Scheidungsklage, die sich sogar auf dieselben Tatsachen stützen konnte, „die (...) bereits vor dem Eintritt des ersten Urteils bekannt waren“. Weitere Änderungen, die auch für die Ausgebürgerten von Bedeutung waren, brachte das Ehegesetz 1938,¹¹⁹ weil es österreichische Scheidungen von Tisch und Bett in Trennungen dem Bande nach überführte und somit den Betroffenen auf diese Weise die Wiederverheiratung ermöglichte.

5. Staatsbürgerschaftsehen

Ein weiteres Phänomen der Zwischenkriegszeit waren auch die sog. Staatsbürgerschaftsehen, konnte doch z.B. eine Ehe mit einem Staatenlosen zum Schutz vor einer Abschiebung führen: Ein Rückweisungsverbot (Refoulementverbot)¹²⁰ in den Heimatstaat bestand nämlich erst seit der Genfer Konvention über den internationalen Status der Flüchtlinge 1933 zum Schutz der russischen und armenischen Flüchtlinge. Hinsichtlich der Flüchtlinge vor dem Nationalsozialismus wurde zwar 1936 in Genf ein Arrangement Provisoire unterzeichnet, entfaltete allerdings trotz seiner Erweiterung 1938 kaum Wirkung.¹²¹ Staatenlose hingegen konnte man, so drückte es Hannah Arendt aus, *de facto* „wegen ihrer Un-deportierbarkeit in ein Heimatland nicht ausweisen“, weshalb viele Menschen eben in der „Illegalität ihren besten und verlässlichsten Schutz“ erblickten.¹²²

Eine solche Staatsbürgerschaftsehe ging z.B. 1934 Venetiana (Veza) Taubner-Calderon ein, als

sie Elias Canetti heiratete.¹²³ Canetti, dessen Eltern sephardische Juden mit türkischen Pässen waren, war selbst infolge des Zerfalls des Osmanischen Reiches staatenlos bzw. besaß eine „nationalité indéterminée“,¹²⁴ seine ebenfalls in Wien lebende spätere Ehefrau (Tochter einer sephardischen Mutter und eines ungarisch-jüdischen Vaters) jugoslawische Staatsbürgerin. Aufgrund ihrer austromarxistischen Haltung und Aktivitäten befürchtete Taubner-Calderon eine Abschiebung nach Jugoslawien, was angesichts der rigiden Politik der Regierung Dollfuß gegenüber regimekritischen AusländerInnen durchaus eine reale Bedrohung darstellte. So entschloss sich Elias Canetti zur Eheschließung, und zwar in der sephardischen Gemeinde nach jüdischem Ritus,¹²⁵ zu welchem Zweck Taubner-Calderon der Israelitischen Kultusgemeinde, die sie 1931 verlassen hatte, erneut beitreten musste.¹²⁶ Veza sei, so schrieb Canetti über seine „seltsame Hochzeit“ in einem Brief an seinen Bruder Georges,¹²⁷ „als Mit-Arbeiterin einer hiesigen Zeitung“, nämlich der Arbeiter-Zeitung,¹²⁸ und jugoslawische Staatsbürgerin von einer „Abschiebung nach Jugoslawien bedroht“. Er sei also „auf die ausgezeichnete Idee“ verfallen, „sie zu heiraten“. Da er nämlich – so Canetti – „als staatenlos gelte, verliert sie durch die Ehe ihre Staatsbürgerschaft und kann sich, im Falle einer Abschiebung, das Land selber aussuchen. (...) Wir sind also jetzt offiziell ver-

¹²³ Ich danke Pia Schönberger für diesen Hinweis.

¹²⁴ BURGER, Staatenlos, siehe auch BURGER-WENDELIN, Vertreibung 323.

¹²⁵ „Mein Plan war leichter zu fassen als auszuführen. Eine zivile Trauung war mit meinen Papieren unmöglich, nur im spaniolischen Tempel ist die Schlamperei für solche Dinge gross genug. Da die Gefahr gross war [...], bitten wir beide in die harte Nuss und spielten vor den Spaniolen alles was dazu gehört“, ebd.

¹²⁶ HANUSCHEK, Canetti 265; SCHEDEL, Buch ist von mir keines erschienen 195.

¹²⁷ Brief vom 2. 3. 1934, LAUER, WACHINGER, Canetti 17f.

¹²⁸ Vgl. PEITER, Komik 231.

¹¹⁹ BLASIUS, Ehescheidung 205.

¹²⁰ Siehe etwa HARTL, Refoulementverbot; GORNIG, Refoulement-Verbot.

¹²¹ TÜRK, Flüchtlingskommissariat 10f; FRINGS, Flüchtlingsproblem 41.

¹²² ARENDT, Elemente 446.

heiratet, und beide, laut amtlichem Trauungszeugnis, staatenlos. Das ist auch für mich von Vorteil, denn meine Staatenlosigkeit war früher eine sehr heikle Sache, jedes amtliche Dokument mehr darüber verhilft mir später leichter zu einer neuen Staatsbürgerschaft.“ Bis 1952 sollten die Canettis in weiterer Folge staatenlos bleiben, dann erwarben sie die Staatsangehörigkeit ihres Exillandes Großbritannien.

Im Besonderen beschäftigte allerdings die Staatsbürgerschaftsehe ohne Aufnahme des ehelichen Zusammenlebens bzw. Scheinehe in der Zwischenkriegszeit die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. In Deutschland wurde die Scheinehe bereits nach Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 erstmals in Form sog. Namensehe mit dem Ehemißbrauchsgesetz geregelt,¹²⁹ wobei die Praxis auch die Staatsbürgerschaftsehen darunter subsumierte. In Österreich enthielt erstmals der Anfang 1938, also noch unter der Regierung Schuschnigg, fertig gestellte Entwurf eines neuen österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes¹³⁰ die Regelung, dass der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Heirat dann ausgeschlossen war, „wenn mit Grund angenommen werden kann, dass lediglich eine Scheinehe zwecks Erwerbung der

Bundesbürgerschaft eingegangen wurde“.¹³¹ Begründet wurde dies damit, dass „[s]chon seit längerer Zeit [...] Ausländerinnen, insbesondere Studentinnen, zum Scheine Ehen mit Inländern lediglich zu dem Zwecke eingehen, um dadurch die Bundesbürgerschaft und damit die Möglichkeit der Berufsausübung sich zu sichern, hingegen keiner der Partner auch nur im entferntesten daran denkt, jemals die Ehegemeinschaft aufzunehmen“.¹³² Dieser Entwurf stieß allerdings auf verschiedene „schwere Bedenken“ seitens der um Stellungnahme gebetenen Behörden,¹³³ insbesondere hinsichtlich dessen, dass die Staatsangehörigkeit der ausländischen Ehepartnerin nun einer rein subjektiven Wertung unterliege und die Behörden in der Praxis wohl kaum in der Lage seien, ein derartiges Scheingeschäft einwandfrei festzustellen.¹³⁴ Der Wiener Magistrat wendete überdies nicht nur ein, dass „vielleicht auch Arbeiterinnen“ zwecks Erweiterungen ihrer Arbeitsmöglichkeiten eine Scheinehe eingehen könnten, sondern erörterte überdies, dass mit einer solchen Scheinehe auch eine Verteilung von Abschiebungen intendiert werden könne.¹³⁵

¹²⁹ RGBl. 1933 I S 979fEs wurde damit der Ehenichtigkeitsgrund der Scheinehe in das BGB eingeführt, wonach eine Ehe dann nichtig war, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zum Zweck geschlossen wurde, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne dass eine eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden sollte. Eine Namensehe nach diesem Gesetz war solange wirksam, bis sie durch ein Urteil für nichtig erklärt wurde, wobei nur der Staat zur Klageerhebung berechtigt war, was „Ehen auf Zeit“ verunmöglichte. Auch Ehen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, aber seit dem 8. 10. 1918 (also nach der „Novemberrevolution“) abgeschlossen worden waren, konnten innerhalb eines halben Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für nichtig erklärt werden, vgl. ausführlicher LUMPP, Scheinehenproblematik 100ff.

¹³⁰ Vgl. dazu REITER-ZATLOUKAL, Staatsbürgerschaftsrecht.

¹³¹ Zit. nach EISFELD, Scheinehe 145.

¹³² Ebd.

¹³³ Ebd., 145f.

¹³⁴ Überdies schaffe die neue Regelung weitere Fälle von Staatenlosigkeit und gebe Gelegenheit, sich durch die Anzeige einer Scheinehe im Fall von Ehe Streitigkeiten dem Partner/der Partnerin Probleme zu schaffen. Außerdem ermögliche die erfolgreiche Anzeige einer Scheinehe die ansonsten nicht zulässige Auflösung einer Ehe. Die Reaktion der österreichischen Behörden sind jedenfalls EISFELD, Scheinehe 146, zufolge Ausdruck einer „distanzierten Haltung gegenüber einer Bekämpfung von Staatsangehörigkeitsehen auf der Ebene des Staatsangehörigkeitsrechts“ und stelle einen „bemerkenswerten Kontrast zur zeitgleichen Akzeptanz des Ehenichtigkeitsgrundes der Staatsangehörigkeitsehe durch Rechtsprechung und Literatur im nationalsozialistischen Deutschland dar, die (im Wesentlichen) [...] völlig unkritisch waren.“

¹³⁵ MESSINGER, Scheinehe 94.

Der österreichische Entwurf wurde bis zum „Anschluss“ 1938 allerdings nicht mehr realisiert. Vielmehr waren dann im gesamten Deutschen Reich explizit die Scheinehen in Form der Staatsbürgerschaftsehen nichtig,¹³⁶ wobei nach der amtlichen Begründung diese Ausdehnung auf den Wunsch österreichischer Stellen erfolgt worden sei,¹³⁷ „weil es gerade in Österreich häufig vorgekommen [sei], daß unerwünschte Ausländerinnen eine Formehe eingingen, um durch den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit die Möglichkeit einer beruflichen Niederlassung in Wien zu erhalten“.¹³⁸

Mittels Scheinehen, freilich nun mit „Ausländern“, hofften in weiterer Folge dann auch österreichische „Jüdinnen“, den Verfolgungen des NS-Regimes entgehen zu können.¹³⁹ Vermutlich wurden – wie zuvor seit 1933 im Deutschen Reich¹⁴⁰ – hunderte solcher Ehen 1938 „kurzerhand geschlossen“, also „zu einem Zeitpunkt als die Annahme einer ‚fremden‘ Staatsbürgerschaft noch Schutz gegen die NS-Schikanen versprach bzw. die Chancen zur Flucht zu verbessern schien“.¹⁴¹ So berichtet Margit Mises, die Ehefrau des Nationalökonomens Ludwig von Mises,¹⁴² es habe zu dieser Zeit „viele solcher Ehen“ gegeben, „die faktisch nur Scheinehen waren und nie vollzogen wurden. Ein Mann, der eine Frau unter diesen Bedingungen heiratete, verlangte eine große Summe Geldes für seinen Namen

und seine Dienste und fühlte sich obendrein noch als Wohltäter, weil er der Frau auf diese Weise ermöglichte, Österreich zu verlassen. Sobald seine ‚Frau‘ im Ausland war, reichte er dann die Scheidung ein. Öfter hatten diese Scheinehen unangenehme Erpressungen zur Folge“. Auch Helene Lieser, die erste promovierte Staatswissenschaftlerin der Universität Wien, rettete sich mit einer derartigen ‚Schein-ehe‘ ins Ausland, heiratete sie doch im Juli 1938 einen Mann mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit, wodurch sie ebenfalls jugoslawische Staatsbürgerin wurde und somit nach Zahlung der „Reichsfluchtsteuer“ nicht nur ausreisen, sondern auch einen Großteil ihres Vermögens retten konnte.¹⁴³

6. Resümee

Angesichts der zahlreichen Probleme, die das ABGB-Eherecht mit sich brachte und die durch das Konkordat 1933/34 noch weitere Facetten erhielten, sowie der fruchtlosen Bemühungen um eine Eherechtsreform in der Ersten Republik hatte die Einführung des deutschen Eherechts in Österreich 1938 einen längst überfälligen „modernisierenden Effekt“,¹⁴⁴ und zwar insofern, als neben der Einführung der obligatorischen Zivilehe nun die Scheidbarkeit auch der KatholikInnen-ehe dem Bande nach möglich wurde, wie dies damals in den meisten europäischen Staaten der Fall war. Erheblich länger sollte es freilich dauern, bis in Österreich auch die Verselbständigung der Ehefrau bzw. Gleichstellung der Geschlechter im Staatsangehörigkeitsrecht erfolgte, wozu es in Österreich erst 1965 bzw. 1983 kam.¹⁴⁵

¹³⁶ Ausführlicher EISEFELD, Scheinehe 144ff., 151ff.

¹³⁷ Ebd. 144.

¹³⁸ RGBl. 1938 I, S. 807ff; siehe auch LUMPP, Scheinehenproblematik 104.

¹³⁹ So wurden auch zahlreiche Scheinehen geschlossen, um eine Emigration nach Palästina möglich zu machen, MESSINGER, Scheinehe 102.

¹⁴⁰ Siehe Beispiele hierfür ebd. 100ff.

¹⁴¹ Sophie LILLY, *Wie es einmal war. Handbuch der enteigneten Kunstsammlungen Wiens* (Wien 2003), zit. nach MESSINGER, Scheinehe 103, mit weiteren Beispielen; vgl. auch SAURER, Vermischungen 359.

¹⁴² MISES, Margit von, Ludwig von Mises, *der Mensch und sein Werk* (München 1981), zit. nach MESSINGER, „Schein-ehe“ 104.

¹⁴³ EHS, Lieser.

¹⁴⁴ HANISCH, Tod 200.

¹⁴⁵ BGBl. 250/1965, 566/1983.

Abkürzungen:

| | |
|------------|--|
| BKA | Bundeskanzleramt |
| BMI | Bundesministerium des Innern |
| BMJ | Bundesministerium für Justiz |
| EGBG | Einführungsgesetz zum BGB |
| Erl. | Erlaß |
| GD | Generaldirektion |
| JudB | Judikatenbuch |
| PlenarE | Plenarentscheidung |
| RJM | Reichsjustizministerium |
| SD | Sicherheitsdirektor |
| StAZ | Zeitschrift für Standesamtswesen |
| StenProtNR | Stenographische Protokolle des NR |
| SZ | Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des OGH |
| VfSlg. | Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH |
| VwSlg. | Erkenntnisse und Beschlüsse des VwGH |
| ZaöRV | Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht |

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
<http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege/abk.pdf>

Literatur:

- Angèle AUBURTIN, Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, in: *ZaöRV* 6 (1936) 36–61.
- Rudolf BECHERT, Josef WIEFELS, Das neue Eherecht für Großdeutschland (Leipzig 1938).
- Alexander BERGMANN, Der Ausländer im deutschen Recht. Personenrecht/Eherecht/Kindschaftsrecht (Berlin 1934).
- Alexander BERGMANN, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. 3 (Berlin 1928).
- Alexander BERGMANN, Standesamt und Auslandsrecht (= Handbücherei des Standesbeamten 4, Berlin 1938).
- Ernst Wilhelm BIESENBACH, Der Erwerb der Staatsangehörigkeit a matre durch das eheliche Kind (Witterschlick bei Bonn 1969).
- Dirk BLASIUS, Ehescheidung in Deutschland 1794–1945. Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 74, Göttingen 1987).
- Brandis, Zur neuesten höchstrichterlichen Entscheidung über die österreichische Dispensehe, in: *StAZ* (1934) 241–243.

- Candice Lewis BREDBENNER, A Nationality of Her Own. Women, Marriage, and the Law of Citizenship (Berkeley–Los Angeles–London 1998).
- Hannelore BURGER, Zur Geschichte der Staatsbürgerschaft der Frauen in Österreich. Ausgewählte Fallstudien aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: *L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 10 (1999) 38–44.
- Hannelore BURGER, Harald WENDELIN, Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft. Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts an den österreichischen Juden, in: Dieter KOLONOVITS (Hg.), *Staatsbürgerschaft und Vertreibung (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission 7, Wien u.a. 2004) 239–501.*
- Hannelore BURGER, Staatenlos. Die Verrätselung einer Biographie, in: John D. PATILO-HESS, Mario R. SMOLE (Hgg.), Elias Canetti. Chronist der Massen, Enthüller der Macht (Wien 2006) 83–96.
- Gotthard BUSCHMANN, Über die österreichische Staatsbürgerschaft (Wien 1841).
- Dilek ÇILEK, „Geglückte Integration“ und Staatsbürgerschaft in Österreich, in: *L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 10 (1999) 45–62.
- Nancy F. COTT, Marriage and Women's Citizenship in the United States 1830–1934, in: *American Historical Review* 103 (1998) 1330–1474.
- Nancy F. COTT, *Public Vows: A History of Marriage and the Nation* (Cambridge 2000).
- BMI (Hg.), *Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden* (Berlin 1938).
- Paul BURKART, Das Ehehindernis des Katholizismus, in: *Gerichts-Zeitung* 75 (1924) 129–138.
- Eugen EHRMANN-EWART, *Die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau und der Panamerikanismus.* (Wien 1933).
- Tamara EHS, Die erste Doktorin unserer Fakultät: Helene Lieser [<http://journal.juridicum.at/?c=145&a=2647>] (2010, abgerufen am 31. 12. 2011).
- Jens EISFELD, *Die Scheinehe in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert* (Tübingen 2005).
- Paul FRINGS, *Das internationale Flüchtlingsproblem 1919–1950* (Frankfurt am Main 1951).
- Gilbert-Hanno GORNIG, *Das Refoulement-Verbot im Völkerrecht (= Abhandlungen zu Flüchtlingsfragen 18, Wien 1987).*
- Ernst HANISCH, Bis daß der Tod Euch scheidet. Katholische Kirche und Ehegesetzgebung in Österreich, in: Erika WEINZIERL u.a. (Hgg.), *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, Bd. 1* (Wien 1995) 177–204.

- Sven HANUSCHEK, Elias Canetti. Biographie (Wien 2005).
- Ulrike HARMAT, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938 (= Ius commune, Sonderheft 121, Frankfurt am Main 1999).
- Thomas HARTL, Das völkerrechtliche Refoulementverbot abseits der Genfer Flüchtlingskonvention (Frankfurt am Main 1999).
- Ernst HELBLING, Die staatsbürgerrechtliche Selbständigkeit der Ehefrau und der minderjährigen Kinder, in: ÖJZ 1 (1946) 23–26.
- Herbert ITZINGER, Die Eheschließung einer Österreicherin mit einem Ausländer, in: ÖStA 16 (1962), Nr. 7/8, 54–56.
- Maximilian KÖBLER, Eine wichtige Wendung in der eherechtlichen Judikatur, in: Die Fessel Nr. 11/12 (1932) 3.
- Rudolf KÖSTLER, Das österreichische Eherecht unter Mitberücksichtigung des burgenländischen Eherechts (Wien–Leipzig–München 1923).
- Johannes KRAUSE, Die Einwirkungen der Ehe auf die Staatsangehörigkeit der Frau nach deutschem Recht (Gesetz vom 22. Juli 1913) (Greifswald 1918).
- Rudolf Ulrich KÜLPER, Die Gesetzgebung zum deutschen Internationalen Privatrecht im „Dritten Reich“ (Frankfurt am Main 1976).
- Karen LAUER, Kristian WACHINGER (Hgg.), Veza und Elias Canetti, Briefe an George (Frankfurt am Main 2009).
- LEBRECHT, Eheschließung eines geschiedenen deutschen Katholiken mit einer österreichischen Katholikin, in: Deutschösterreichische Anwalts-Zeitung 1 (1919) 65.
- Heinz LUPPRIAN, Das Hindernis des Ehebandes und des Katholizismus des österreichischen Rechts und das deutsche internationale Privatrecht (Kiel 1932).
- Alice LUDVIG, Comparing Like with Like? Citizenship Reforms in Germany and Austria 1989–2000 (phil. Diss., Univ. Wien 2003).
- Stephanie LUMPP, Die Scheinehenproblematik in Gegenwart und Vergangenheit. Eine dogmatische Untersuchung des fehlenden Willens zur ehelichen Lebensgemeinschaft (= Schriften zum Bürgerlichen Recht 359, Berlin 2007).
- Helma LUTZ, Von Grenzen, Pässen und Rechten: Europäische Szenarien, in: L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 10/1 (1999) 63–78.
- Franz MAßFELLER, Scheidung und Wiederverheiratung fremder Staatsangehöriger in Deutschland, in: StAZ 18 (1938) 112–116.
- Wolfgang MEIXNER, 11.000 ausgebürgerte illegale Nazis aus Österreich zwischen 1933 und 1938, in: Christoph HAIDACHER, Richard SCHÖBER (Red.), Bericht über den 24. Österreichischen Historikertag in Innsbruck von 20.–23. 9. 2005 (Innsbruck 2006) 601–607.
- Irene MESSINGER, Verdacht auf „Scheinehe“. Intersektionelle Analyse staatlicher Konstruktionen von „Schein-“ bzw. „Aufenthaltshe“ und ihre Auswirkungen im Fremdenpolizeigesetz 2005 (phil. Diss., Univ. Wien 2011).
- Anne D. PEITER, Komik und Gewalt. Zur literarischen Verarbeitung der beiden Weltkriege und der Shoa (Köln–Weimar–Wien 2007).
- Maximilian PIEKARSKI, Ehescheidung und Ehetrennung (Wien 1935).
- Hermann PREY, Das neue Eherecht in Österreich. Eine vergleichende Darstellung der alten und der neuen für das Land Österreich geltenden Bestimmungen (Berlin 1928).
- Ilse REITER, Christiane ROTHLÄNDER, Staatsbürgerschaftsentzug und Geschlechterdifferenz. Rechtsgrundlagen und Ausbürgerungspraxis 1933 bis 1938 am Beispiel Wien, in: L'homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 21/2 (2010) 135–153.
- Ilse REITER, Ausbürgerung. Politisch motivierter Staatsbürgerschaftsverlust im Austrofaschismus, Teil 1, in: juridikum. zeitschrift im rechtsstaat Heft 4 (2006) 173–176.
- Ilse REITER, Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert (= Studien aus Recht, Geschichte und Gesellschaft 3, Frankfurt am Main 2000).
- Ilse REITER, Die Ausbürgerungsverordnung vom 6. August 1933, in: Ingrid BÖHLER u.a. (Hgg.), 7. Österreichischer Zeitgeschichtetag 2008: 1968 – Vorgeschichten – Folgen. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte (Innsbruck–Wien–Bozen 2010) 845–854.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Staatsbürgerschaftsrecht in Österreich 1933–1938, in: BRGÖ 2 (2011) 291–316.
- Stephan RIEDER, Die österreichischen Ehegesetze mit den einschlägigen Verordnungen und Erlässen nach dem Stande vom 15. September 1926 (= Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen 234, Wien 1926).
- Christiane ROTHLÄNDER, Ausgebürgert. Politisch motivierter Staatsbürgerschaftsverlust im Austro-

- faschismus, Teil II, in: *juridikum. zeitschrift im rechtsstaat*, Heft 1 (2007) 21–25.
- Christiane ROTHLÄNDER, Die Ausbürgerungspraxis der Bundes-Polizeidirektion Wien 1933–1938, in: Ingrid BÖHLER u.a. (Hgg.), 7. Österreichischer Zeitgeschichtetag 2008: 1968 – Vorgeschichten – Folgen. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte (Innsbruck–Wien–Bozen 2010) 855–865.
- Edith SAURER, Verbotene Vermischungen. „Rassenschande“, Liebe und Wiedergutmachung, in: Ingrid BAUER (Hg.), *Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen* (= *L’homme* 10, Wien 2005) 341–360.
- Anton SCHARNAGL, Katholisches Eherecht mit Berücksichtigung des in Deutschland, Österreich und der Schweiz geltenden staatlichen Eherechts (München 1935).
- Angelika SCHEDEL, „Buch ist von mir keines erschienen...“. Veza Canetti verliert ihr Werk und hilft einem Dichter zu überleben, in: Ingrid SPÖRK, Alexandra STROHMAIER (Hgg.), *Veza Canetti* (= *Dossier* 24, o.O. o.J.) 191–210.
- Gustav SCHOFER, Die österreichischen Dispensehen und deren Ordnung im neuen Eherecht, in: *StAZ* 18 (1938) 329–330.
- Karl SATTER, Zur Frage der Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile nach österreichischem Recht, in: *Gerichts-Zeitung* 73 (1922) 93–95, 102–111.
- Karl SATTER, Die Trennung der Ehe österreichischer Katholiken, in: *Gerichts-Zeitung* 80 (1929) 161–172.
- Brigitte STUDER, *Geschlechtergeschichte heute – Konzeptuelles und Konkretes. Ein- und Ausbürgerung durch Eheschließung* (= *Konstanzer Universitätsreden* 224, Konstanz 2006).
- Volker TÜRK, *Das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR)* (= *Schriften zum Völkerrecht* 103, Berlin 1992).
- Heinrich TRIEPEL, Internationale Regelung der Staatsangehörigkeit, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* (1936) 185–199.
- Erich VOLKMAR u.a., *Großdeutsches Eherecht. Kommentar zum Ehegesetz vom 6. Juli 1938 mit sämtlichen Durchführungsvorschriften* (München–Berlin 1939).
- Johannes WAGNER, Bernhard OFFERS, *Eheerfordernisse und Ehehindernisse*, Bd. 2 (= *Handbücherei des Standesbeamten* 2, Berlin 1938).
- Karl WAHLE, *Das österreichische internationale Scheidungsrecht und das Konkordat mit dem heiligen Stuhl* (Berlin–Leipzig 1934).
- Gustav WALKER, *Internationales Privatrecht* (Wien 1934).
- Patrick WEIL, *„Qu’est-ce qu’un Français? Histoire de la nationalité française depuis la Révolution* (Paris 2002).
- Manuela WESTPHAL, *Migration und Genderaspekte, Feminisierung internationaler Migration* [<http://www.bpb.de/files/39WAAT.pdf>] (abgerufen 27. 7. 2009).